



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die Leitungen der
Gesundheitsämter der Landkreise und kreis-
freien Städte in Hessen

Aktenzeichen 03e0731-0001/2022/002

Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Datum: 15. März 2022

nachrichtlich:

Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Kommunale Spitzenverbände
Einrichtungen und Unternehmen nach
§ 20a Abs. 1 IfSG

-ausschließlich per E-Mail-

**Ergänzende Informationen zum Erlass zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen
Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) vom 28. Feb-
ruar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 28. Februar 2022, abrufbar unter soziales.hessen.de/corona/coronaimpfung/einrichtungsbezogene-impfpflicht, sollte den offenen Vollzugsfragen hinsichtlich der sog. „einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG“ durch entsprechende Vollzugs- hinweise begegnet werden.

Zu diesem Erlass, anstehenden gesetzlichen Änderungen sowie den Meldungen an die Gesundheitsämter werden hiermit ergänzende Informationen übermittelt.

I.

Im Erlass wurde und wird weiterhin auf die zwischen den Ländern und den Ressorts der Bundesregierung beratene „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungs- bezogenen Tätigkeiten“ vom 22. Februar 2022 verwiesen, abrufbar unter www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezo-



[gene-impfpflicht/](#). Die Handreichung stellt eine Fortschreibung der „Fragen und Antworten“ des BMG, erstmals veröffentlicht am 14. Dezember 2021, dar.

In der Anlage 1 zum Erlass zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) und den „Fragen und Antworten“ des BMG in älterer Fassung heißt es,

*„Wenn Einrichtungen oder Unternehmen mit einem ihrer Angebote oder Arbeitsplätze unter § 20a Abs. 1 IfSG fallen, mit anderen Angeboten oder Arbeitsplätzen jedoch nicht, kommt es darauf an, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 relevante Kontakt zwischen den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen **und den dort tätigen Personen, also den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem relevanten Kontakt zur genannten Personengruppe**, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann. Nur wenn das der Fall ist, kann [...] in Bezug auf die so betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden [...]“ (Anlage 1, S. 2)*

sowie

*„Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen **und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt den Personengruppen haben**, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann, kann eine Tätigkeit „in“ der Einrichtung oder dem Unternehmen verneint werden, z.B. bei räumlich abgetrennt tätigen Verwaltungsmitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste oder in getrennten Verwaltungsgebäuden tätige Mitarbeitende.“ (Anlage 1, S. 8).*

§ 20a IfSG ist jedoch nicht zu eng auszulegen. Es bedarf hier einer Klarstellung.

Zwar ist der Gesetzeswortlaut weit gefasst, sodass es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätige Person tatsächlich einen direkten Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen hat. Jedoch genügt es bereits, wenn wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen regelmäßig ausgeschlossen werden kann. Auf den Kontakt zu Mitarbeitenden, die wiederum einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, kommt es regelmäßig nicht an.

Wenn also im Regelfall eine klare räumliche oder zeitliche Separierung zu den in der Einrichtung oder dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist, kann der direkte Kontakt zu den vulnerablen Personen und damit eine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG verneint werden.

II.

Die **geplante Änderung des IfSG** (BT-Drs. 20/958) zum 19. März 2022 wird voraussichtlich auch zu Änderungen am § 20a IfSG führen.

Die bisherigen Verweise in § 20a IfSG auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmeVO) werden aufgegeben und stattdessen auf eine inhaltlich weitgehend unveränderte Normierung in einem neuen § 22a IfSG verwiesen.

Hieraus ergeben sich Änderungen an der Definition der Immunitätsnachweise im Fall einer durchgemachten Infektion ohne vorherige oder nachfolgende Impfung. Die Befristung auf 90 Tage wird beibehalten, es wird jedoch neu auch der Nachweis durch einen Antigen-Schnelltest anerkannt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/958, S. 17) muss es sich hierbei jedoch um einen von „Fachkräften im Gesundheitswesen oder von geschultem Testpersonal durchgeführten NAAT-Tests oder Antigen-Schnelltest, der in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss vereinbarten gemeinsamen EU-Liste der COVID-19-Antigentests aufgeführt ist“ handeln. Entsprechend wurde die Anlage 3 zum Erlass vom 28. Februar 2022 angepasst. Die neue Anlage mit Stand 11. März 2022 liegt bei.

Als Klarstellung zum Nachweis einer medizinischen Kontraindikation wird neu auch das ärztliche Zeugnis einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel als Nachweis anerkannt (§ 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG n.F.).

Die Verkündung des Änderungsgesetzes zum IfSG ist für den Abend des 18. März 2022 geplant, so dass die Neuregelung am 19. März 2022 voraussichtlich in Kraft treten wird.

Es bestehen angesichts des bereits im Erlass eingeräumten Zeitraumes bis 31. März 2022 für die Meldungen an die Gesundheitsämter keine Bedenken, in etwaig von der

Neuregelung betroffenen Fällen von der eigentlich bis zum Inkrafttreten vorzunehmenden Meldung an das Gesundheitsamt abzusehen.

III.

Hinsichtlich der Ausbildung in medizinischen oder pflegerischen Berufen können die Erwägungen im Erlass vom 28. Februar 2022 zu den Studierenden der (Zahn-) Medizin entsprechend herangezogen werden. Das heißt, dass bei Auszubildenden, die den praktischen Teil ihrer Ausbildung erstmalig vor dem 16. März 2022 aufgenommen haben, von einer Fortführung der Tätigkeit im Sinne des § 20a Abs. 2 IfSG auszugehen ist. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, sich von diesem Personenkreis Immunitätsnachweise vorlegen zu lassen und ggf. nicht ausreichende Nachweise an das Gesundheitsamt zu melden. Die Ausbildung kann bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes unverändert fortgeführt werden.

Bei der Entscheidung über die Fortführung der Tätigkeit durch das Gesundheitsamt ist analog den Erwägungen beim sonstigen Personal von einer allgemeinen Mangelsituation auszugehen. Einer Anhörung der Einrichtungsleitung oder des Ausbildungsträger bedarf es insoweit aber nicht.

IV.

Die Regelung im Erlass vom 28. Februar 2022, wonach eine Delegation der Überprüfung der Immunitätsnachweise durch unmittelbare Vorgesetzte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht den Regelfall bilden sollte, ist naturgemäß in kleineren Einrichtungen kaum umsetzbar. Diese Regelung ist als Prinzip für den Regelfall zu betrachten, aber nicht absolut.

V.

Die seitens des Landes zur Verfügung gestellte Meldeplattform wird am 16. März 2022, 8 Uhr, ihren Betrieb aufnehmen. Der konkrete Link wird über die Seiten der jeweils zuständigen Gesundheitsämter publiziert werden.

Darüber hinaus ist unser technischer Dienstleister bestrebt, die uns bekannten hessischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) vorab zu registrieren. Dazu werden ab der KW 11 Schreiben mit Zugangsdaten an die meldepflichtigen Einrichtungen versandt.

Alle weiteren Institutionen haben die Möglichkeit, sich im Meldeportal selbstständig zu registrieren und erhalten im Anschluss einen Brief mit den entsprechenden Zugangsdaten an die dort angegebene Anschrift.

Sowohl die Möglichkeit der Registrierung als auch die Meldung von Mitarbeitenden gemäß § 20a IfSG finden die Einrichtungen auf der Homepage ihres jeweiligen zuständigen Gesundheitsamtes.

Wir werden weiterhin über den weiteren Fortgang informieren. Aufgrund von Rückfragen wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass bei am 15. März 2022 bereits tätigen Personen bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gesundheitsamtes arbeitsrechtliche Schritte oder Konsequenzen für die Personalplanung nicht angezeigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Stefan Sydow